

UNTREUE "NEU" UND BUSINESS JUDGMENT RULE - WAS HAT SICH WIRKLICH GEÄNDERT?

Mit den beiden Entscheidungen Libro¹ und Styrian Spirit² ertete der OGH heftige Kritik in der juristischen Fachwelt als auch in den beteiligten Verkehrskreisen. Der Vorwurf lautete, dass der OGH die Untreue (§ 153 StGB) als "Allheilmittel" im Wirtschaftsstrafrecht einsetzt und Unternehmer nicht mehr wüssten, wie sie mit Risiken behaftete Entscheidungen treffen sollen, ohne sich gleichzeitig der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen.

Der österreichische Gesetzgeber hat auf diese Kritik aus den beteiligten Verkehrskreisen reagiert und den Tatbestand der Untreue novelliert. Mit 1.1.2016 wurde ein neuer Absatz in den bisherigen Tatbestand des § 153 StGB eingefügt und die bisherige Bestimmung wird in zweifacher Hinsicht eingeschränkt.

1. MISSBRAUCH NUR BEI UNVERTRETBAREM REGELVERSTOß

Ein Missbrauch im Sinne des Tatbestandes liegt nach der neuen Gesetzeslage vor, wenn der Machthaber in unvertretbarer Weise gegen die Regeln seines "internen" Dürfens verstößt. Wann die Grenze zur Unvertretbarkeit überschritten wird, hängt davon ab, über welchen konkreten Ermessensspielraum der Machthaber verfügt. Um das "interne Dürfen" näher zu konkretisieren, wurde sowohl in § 84 Aktiengesetz als auch in § 25 GmbH-Gesetz (nicht jedoch im Genossenschaftsgesetz oder im Gesetz über die Societas Europaea) eine „Business Judgement Rule“ aufgenommen. Demnach ist nunmehr in Form eines ergänzten Absatzes "1a" gesetzlich verankert, was bisher bereits herrschende Rsp und Lehre war, nämlich dass ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer dann nicht strafbar handelt, „wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Ein Handeln im Interesse und Wohle des Unternehmens, liegt wohl dann nicht vor, wenn die Führungskraft versucht, das letzte "Familiensilber" des Unternehmens zu verscherbeln oder wenn es an einer derartigen Vermögensverschleuderung mitwirkt. Genauso wenig kann eine Führungskraft von einem Handeln zum Wohle der Gesellschaft ausgehen, wenn er/sie einem Interessenkonflikt – sei er privater oder beruflicher Natur – unterliegt.

¹ OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12s.

² OGH 21.08.2012, 11 Os 19/12x.

2. SCHUTZBEREICH DER NORM UND UNTREUE ALS SCHÄDIGUNGSDELIKT

Ein Missbrauch kann ferner nur vorliegen, wenn gegen Regeln verstoßen wird, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Eine Verletzung von Regelungen, die reinen Ordnungsanliegen oder dem Schutz von Interessen Dritter, wie etwa von Gläubigern oder der Öffentlichkeit, dienen, scheiden damit für die Begründung der Strafbarkeit nach § 153 StGB „neu“ aus. Eine allfällige Bestrafung bleibt den Bilanz- und Kridadelikten vorbehalten.

Klargestellt wurde ebenfalls, dass die Untreue als Schädigungsdelikt einen Vermögensschaden voraussetzt, eine bloße Gefährdung des Vermögens ist nicht ausreichend. Der Gesetzgeber grenzte damit das Delikt der Untreue klarer von bloßen Vermögensgefährdungsdelikten ab wie zum Beispiel von der Bestechung.

3. ERHÖHUNG DER WERTGRENZEN

Schließlich wurden die Wertgrenzen erhöht. Der maximale Strafrahmen von zehn Jahren Freiheitsstrafe kommt nunmehr erst zum Tragen, wenn durch das Delikt ein EUR 300.000 (bisher bloß EUR 50.000) übersteigender Schaden verursacht wird.

About WOLF THEISS

Wolf Theiss is one of the leading law firms in Central, Eastern and South-Eastern Europe. We have established our reputation over a combination of unsurpassed local knowledge and strong international capabilities. We opened the first Wolf Theiss office in Vienna over 55 years ago, and today our team is comprised of about 320 associates with different practice areas, working in offices spread in 13 countries in Central and Eastern Europe.

For more information about our services, please contact:



Holger Bielesz
Partner
holger.bielesz@wolftheiss.com
T: +43 1 51510 5620



Angelika Hellweger
Senior Associate
angelika.hellweger@wolftheiss.com
T: +43 1 51510 5202

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com